

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Pattensen

(Lesefassung)

Hinweise

Diese Lesefassung gründet auf der Ursprungssatzung vom 23.03.2023 und berücksichtigt zudem

- die 1. Änderungssatzung vom 06.07.2023

Das Datum des jeweiligen Inkrafttretens der Regelungen ergibt sich aus den einzelnen Satzungen. Diese Lesefassung repräsentiert den Rechtsstand vom 01.01.2024.

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Pattensen nach der niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtentwässerung Pattensen“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 250.000 Euro.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebs

- (1) Gegenstand des Betriebes ist die Planung, der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung der auf dem Gemeindegebiet liegenden Abwasseranlagen (Kläranlage, Pumpstationen, Druckrohrleitungen, Freigefällekanäle, Regenrückhaltebecken uvm.) nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Pattensen in der jeweils geltenden Fassung. Die Aufgabe liegt in der fachgerechten Behandlung und Entsorgung von Niederschlagswasser und Schmutzwasser, welches auf den Privat- und Betriebsgrundstücken im Gebiet der Stadt Pattensen entsteht.
- (2) Dem Eigenbetrieb sind zusätzlich die Aufgaben gemäß Katalog Anlage 2 übertragen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG auf Beschluss des Rates bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3

Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb finanziert sich aus einem Gebührenhaushalt, der regelmäßig auf der Grundlage des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) kalkuliert wird. Die Gebühren für die Inanspruchnahme der selbstständigen öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung und zur Abwasserbeseitigung aus Grundstückswasseranlagen werden auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren die Beseitigung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser in der Stadt Pattensen (Abwassergebührensatzung – AbwGS) erhoben.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Für die Vertretung des Eigenbetriebs sind die Vorschriften des NKomVG und der EigBe-trVO maßgebend.
- (2) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb nach außen gemeinsam. Sollte vorübergehend nur eine Betriebsleitung bestellt sein, vertritt diese den Eigenbetrieb allein.

§ 5

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern, dem/der technischen und dem/der kaufmännischen Betriebsleiter/in.
- (2) Die Betriebsleitungen werden vom Betriebsausschuss bestellt. Für die Bestellung der technischen Betriebsleitung hat die Fachbereichsleitung 4 Technische Dienste und für die Bestellung der kaufmännischen Betriebsleitung die Fachbereichsleitung 2 Finanzdienste ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die interne Aufgabenverteilung zwischen dem/der technischen Betriebsleiter/in und dem/der kaufmännischen Betriebsleiter/in regelt der Aufgabengliederungsplan für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Pattensen (Anlage 1 dieser Satzung). Im Übrigen bestimmt die Betriebsleitung die innere Organisation des Eigenbetriebs.
- (4) Die Betriebsleitung ist für die kaufmännische und technische Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Sie führt die laufenden Geschäfte. Insbesondere hat sie die Aufgabe, den beschlossenen Wirtschaftsplan durchzuführen. Die Vergabe von Aufträgen zur Durchführung des beschlossenen Wirtschaftsplans obliegt der Betriebsleitung.
- (5) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses ohne Stimmrecht teil.

§ 6

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 7 Ratsmitgliedern. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen zur Stadtentwässerung steht, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in, die Leitung des Fachbereichs 2 Finanzdienste und die Mitglieder der Betriebsleitung nehmen an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil. Sie haben beratende Stimme.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin zuständig ist,
 - b. Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen,
 - c. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 - d. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresgewinns oder Deckung eines Verlustes,
 - e. Entlastung der Betriebsleitung,
 - f. Bestellung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses,
 - g. Zustimmung zu Verträgen, die nicht Geschäft der laufenden Betriebsführung sind,

- h. Stundung je Forderungsart über 15.000 Euro ohne zeitliche Begrenzung und über 30.000 Euro für einen Stundungszeitraum bis zu einem Jahr,
 - i. Erlass von Forderungen über 25.000 Euro und Niederschlagung von Forderungen über 15.000 Euro,
 - j. Verzicht auf Ansprüche und Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
 - k. Führung eines Rechtsstreits von größerer Bedeutung,
 - l. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen (Erfolgsplan) und Mehrausgaben für Vorhaben des Finanzplanes.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind.
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet in Angelegenheiten, in denen sich die beiden Betriebsleitungen nicht einigen können.

§ 7

Aufgaben des Rates

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch das Nds. Kommunalverfassungsgesetz, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. Dazu gehören vor allem:

- a. Festsetzung von Gebühren, Abgaben und Tarifen,
- b. Übernahme neuer Aufgaben, für die eine Verpflichtung nicht besteht,
- c. Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes,
- d. Übernahme von Beteiligungen,
- e. Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
- f. Vermögensverfügungen, besonders Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehnshingaben, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
- g. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
- h. Allgemeine Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Beamten und Beschäftigten und eine besondere Regelung der dienstlichen Verhältnisse der leitenden Beamten und Beschäftigten des Eigenbetriebs.

§ 8

Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Die Betriebsleitung hat den/die Bürgermeister/in über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtentwässerung rechtzeitig zu unterrichten und ihm/ihr auf Verlangen Auskunft zu geben. Der/Die Bürgermeister/in oder in seinem/ihrer Auftrage die Leitung des Fachbereichs 2 Finanzdienste bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Beschlüsse des Betriebsausschusses vor.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der Betriebsleitung und des beim Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (3) Bei Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates oder des Betriebsausschusses unterliegen, ordnet der/die Bürgermeister/in in dringenden Fällen, in denen eine vorherige Entschei-

derung des zuständigen Gremiums nicht eingeholt werden kann, im Einvernehmen mit der Betriebsleitung die notwendigen Maßnahmen an. Das zuständige Gremium ist unverzüglich über diese in Form einer Eilentscheidung angeordneten Maßnahmen zu unterrichten.

§ 9

Beteiligungscontrolling

Die Betriebsleitung hat der Leitung des Fachbereichs 2 Finanzdienste den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, evtl. aufgestellter Zwischenabschlüsse, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten. Sie hat ihr ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen. Die Fachbereichsleitung 2 Finanzdienste übt im Auftrag des/der Bürgermeister/in die Aufsicht über das von der kaufmännischen Betriebsleitung geführte Rechnungswesen für den Eigenbetrieb aus.

§ 10

Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebs ist mit der Kommunalkasse der Stadt Pattensen verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebs gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Aufgaben der Sonderkasse werden von der Stadtkasse der Stadt Pattensen wahrgenommen. Die Leitung des Rechnungswesens ist Aufgabe der kaufmännischen Betriebsleitung. Ihr obliegt die Kassenaufsicht über die Kasse des Eigenbetriebs.

§ 11

Personalangelegenheiten

- (1) Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung beschäftigt eigenes Personal. Da der Eigenbetrieb Stadtentwässerung keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, gelten seine Beschäftigten als Beschäftigte der Stadt Pattensen. Für die Personalangelegenheiten der Stadtentwässerung gelten daher die Vorschriften und Regelungen für Personal der Stadt Pattensen. Personalangelegenheiten werden vom Personalbereich der Stadt Pattensen wahrgenommen.
- (2) Der Stellenplan des Eigenbetriebs Stadtentwässerung ist Teil des Wirtschaftsplans und wird jedes Jahr mit diesem zusammen beschlossen.
- (3) Einige Aufgaben des Eigenbetriebs werden durch Personal der Stadt Pattensen wahrgenommen. Für diese Stellenanteile wird eine jährliche Personalkostenerstattung an die Stadt Pattensen geleistet.

§ 12

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss soll bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufgestellt und über den/die Bürgermeister/in im Betriebsausschuss vorgelegt werden.
- (2) Der Beschluss über den Jahresabschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung.

- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt. Das Rechnungsprüfungsamt entscheidet in eigenem Ermessen, ob mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung ein privates Wirtschaftsprüfungsunternehmen beauftragt wird.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Aufabengliederungsplan für den Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Pattensen“

Abteilung:	Kaufmännische Betriebsleitung	Technische Betriebsleitung
Aufgaben:	Kaufmännische Betriebsführung lt. Betriebssatzung u.a.:	Technische Betriebsführung lt. Betriebssatzung u.a.:
	Aufstellung des Wirtschaftsplans Erstellung des Investitionsplans	Aufstellung des Wirtschaftsplans, Erstellung des Investitionsplans
	Buchführung und Kassenführung, Jahresabschluss, Rechnungslegung, Kassenaufsicht	Planungs- und bautechnische Aufgaben (Entwurf, Bau, Betrieb und Unterhaltung der Einrichtungen und Anlagen)
	Vergabe von Aufträgen für kaufmännisch betriebswirtschaftliche Dienstleistungen	Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen und technische Dienstleistungen
	Beitragsveranlagungen	Berechnung von Kostenerstattungen für Grundstückshausanschlüsse
	Steuererklärungen	Prüfung von Baurechnungen
	Führung der Anlagennachweise / Bestandsverzeichnisse für Sachanlagen (z.B. Kanalnetz, Betriebseinrichtungen etc.)	Führung der Bestandsverzeichnisse für Stoffvorräte (z.B. Betriebs-, Bau- und Werkstattstoffe, Ersatzteile etc.)
	Betriebsabrechnungen, Gebührenkalkulationen, Preiskalkulationen	Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen
	Mitwirkung bei der Aufstellung von Satzungen	Mitwirkung bei der Aufstellung von Satzungen

Aufgabenkatalog

Folgende Aufgaben werden dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung übertragen:

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung hat zusätzlich zu der in § 2, Abs.1, der Satzung beschriebene Aufgabe noch folgende weitere Aufgaben wahrzunehmen:

1. Prüfung und Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanträgen,
2. Feststellung von Ordnungswidrigkeiten nach der Abwasserbeseitigungssatzung oder Abwasserverordnung,
3. Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung von Vorgaben der Abwasserverordnung einschließlich Genehmigungs- und Förderbescheiden,
4. Stellungnahmen zu Bauleitplanungen oder sonstigen Maßnahmen Dritter,
5. Grünflächenunterhaltung in Versickerungsmulden, Entwässerungsgräben und Regenrückhaltebecken,
6. Fachtechnische Stellungnahmen zu Maßnahmen im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs durch Wasserbehörden,
7. Fachtechnische Stellungnahmen zu Maßnahmen nach der Abwasserbeseitigungssatzung,
8. Aufbau und Pflege des Abwasserkatasters (GIS-System).

Der Eigenbetrieb sorgt für die ordnungsgemäße technische Betriebsführung und jederzeitige, sichere und umweltgerechte Abwasserbeseitigung sowie für eine Werterhaltung des Abwassersystems. Der Eigenbetrieb ist verpflichtet, Abwasseranlagen im Rahmen des von der Stadt vorgegebenen Zeitplanes zu erstellen. Dies gilt insbesondere für Erschließungsgebiete sowie im Zusammenhang mit der Umsetzung der Straßenerneuerung.